

**Satzung
des
Bürgervereins Schmie**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Schmie und hat seinen Sitz in Maulbronn-Schmie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Steinhauer und Heimatgeschichte in einer musealen Einrichtung im Rathaus Schmie, die Erhaltung bestehender Kulturdenkmale und des Wohnwertes in Schmie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung und Präsentation von Geschichtszeugnissen. Außerdem setzt sich der Verein für die Förderung erhaltenswerter Kulturdenkmale und den Landschaftsschutz bei kommunalen und staatlichen Behörden ein und strebt die Verbesserung des Ortsbilds in kultureller, gestalterischer und verkehrstechnischer Hinsicht an. Der Verein versteht sich auch als Bindeglied zwischen den Bürgern und der Verwaltung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind
 - a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
 - b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.
3. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den

Ausschluß kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Ausschuß,
- c) Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kassier.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Organisation des Museumsbetriebs. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist er für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die, so oft es Geschäfte erfordern, vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 8 Ausschuß

1. Den Ausschuß bilden:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) zwei Beisitzer,
- c) Jeweils ein Vertreter der am Ort vertretenen Institutionen und Vereine,
- d) ein Vertreter der Stadt Maulbronn,
- e) Leiter von Kommissionen und Fachgruppen, soweit diese gebildet sind.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes beruft der Ausschuß einen Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

2. Vom Ausschuß und seinen Mitgliedern sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- b) Beschlußfassung über Ordnungen des Vereins
- c) Unterstützung des Museumsbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- e) Beratung und Beschlußfassung über die Bildung von Kommissionen und Fachgruppen
- f) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand eingebrachte Anträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Über den Verlauf der Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Die Sitzungen des Ausschusses sind von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.

5. Der Ausschuß des Vereins kann beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche „Kommissionen“ und „Fachgruppen“ gebildet werden, deren Leiter im Ausschuß vertreten sind.
6. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; ausgenommen hiervon ist der Vertreter der Stadt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuß angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 10- Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Maulbronn unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände zur Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) die Festsetzung des Beitrags,
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

4. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muß dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

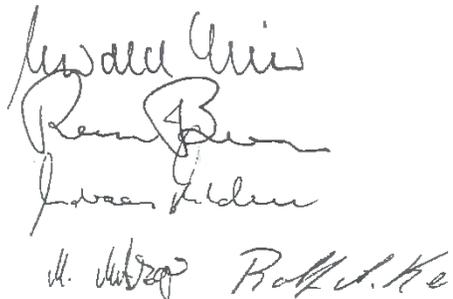
1. Für den Fall, daß die Auflösung des Vereins beantragt werden soll, muß ein diesbezüglicher Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingereicht werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muß die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein.
2. Der Antrag bedarf zu einer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Maulbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen am 27. Januar 2003.

Diese Satzung tritt am 27. Januar 2003 in Kraft.



Handwritten signatures of the board members, including names like "Karl-Heinz", "Rolf", and "Rolf d. Ke".